

**Bekanntmachungen der  
Oberbürgermeisterin****Allgemeine Entgeltordnung der Stadt Gelsenkirchen  
vom 21.02.2023**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 aufgrund des § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) die folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Gegenstand dieser Entgeltordnung ist das Entgelt, das als Gegenleistung für eine privatrechtliche Leistung der Stadt Gelsenkirchen in den im anliegenden Tarif aufgeführten Fällen gefordert wird.
- (2) Ein Entgelt darf nur aufgrund eines vertraglichen oder gesetzlichen Anspruches erhoben werden.
- (3) Nicht zu den Entgelten im Sinne dieser Entgeltordnung gehören öffentlich-rechtliche Abgaben, die aufgrund örtlicher oder überörtlicher Rechtsvorschriften erhoben werden.

**§ 2  
Entgelterhebung**

- (1) Die Leistungen, für die ein Entgelt erhoben wird, ergeben sich aus dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- (2) Ein Entgelt wird nicht erhoben bei
  1. Öffentlichen Einrichtungen,
  2. Einrichtungen, die nach ihrer Satzung gemeinnützigen (§ 52 Abgabenordnung) oder mildtätigen (§ 53 Abgabenordnung) Zwecken dienen,
  3. Dienstkräften und Versorgungsempfängern der Stadt Gelsenkirchen in Angelegenheiten, die zur Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gehören.

**§ 3  
Entgeltbemessung**

- (1) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- (2) Soweit in dem anliegenden Tarif Entgelte mit Sternchen (\*) gekennzeichnet sind oder die Leistungen von einem Betrieb gewerblicher Art der Stadt Gelsenkirchen erbracht werden, verstehen sich die Entgelte zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Das Entgelt kann bar, durch Überweisung oder im Wege der Zahlung per Nachnahme erhoben werden.

**§ 4  
Erlass**

Für den Erlass eines Anspruches auf ein Entgelt gilt die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen und Forderungen der Stadt Gelsenkirchen, Aussetzung der Vollziehung und über den Abschluss von Vergleichen vom 27.12.2001.

**§ 5  
Zahlungsbeleg**

- (1) Bei Barzahlung sind, soweit nicht im Einzelfall eine besondere Regelung besteht, als Beleg für das entrichtete Entgelt die Belege, Quittungen oder Vermerke zur Zahlung zu verwenden, die als Beleg für entrichtete Gebühren vorgesehen sind.
- (2) Bei Zahlung im Wege der Zahlung per Nachnahme ist die Nachnahmequittung der Zahlungsbeleg.
- (3) Bei Bankeinzahlungen oder -überweisungen gilt als Quittung der Einzahlungsbeleg der Bank.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 16.04.2010 außer Kraft.

**Tarif der Allgemeinen Entgeltordnung  
der Stadt Gelsenkirchen**

Ifd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Entgelt Euro
<b>1.</b>	<b>Allgemeines</b>	
1.1	Zweitausfertigungen von Schriftstücken, Plänen etc. je angefangene Seite als Fotokopie	1,50
1.2.	Auskünfte, Auswertungen, Statistisches Material	
1.2.1	Überlassung statistischer Berichte Statistische Berichte - bis zu 30 Seiten - über 30 Seiten bis zu 80 Seiten - über 80 Seiten bis zu 120 Seiten - über 120 Seiten	19,00 31,50 37,50 44,00
1.2.2	Schriftliche Auskünfte je DIN A 4-Seite	12,50
1.2.3	Auswertung unter ADV-Einsatz	160,00 + Kosten des Rechenzentrums
	zzgl. Kosten für a) Datenbeschaffung	50,00 + Einkaufspreis
	b) Datenausgabe auf Papier je DIN A 4-Seite oder c) Datenausgabe auf Datenträger oder Medien - je Datenträger - zzgl. je K-Byte - zzgl. je Datei	6,50  6,50 6,50 12,50
<b>2.</b>	<b>Finanzen</b>	
2.1	Bescheinigungen in Darlehensangelegenheiten Freigabebescheinigungen bei Minderwertentschädigungen (Eigentümergefreigabe)	31,50
2.2	Ausstellung von Urkunden in Darlehensangelegenheiten	62,50
2.3	Zweitausfertigungen für Zahlungsaufgaben	12,50
2.4	Entgelt für die Abholung privatrechtlicher Forderungen	10,00
<b>3.</b>	<b>Immobilienbereich</b>	
3.1	Abgabe von Zustimmungserklärungen	
3.1.1	Ausstellung von Urkunden in Grundbuchsachen	100,00
3.1.2	Nichtausübung von Vorkaufsrechten	100,00
3.1.3	Bewilligung bzw. Antrag zur Belastung von städtischen Grundstücken mit Rechten Dritter	100,00
3.1.4	Ausstellung von sonstigen Erklärungen im Zusammenhang mit Bodenordnung und Bodenverkehr	100,00
3.1.5	Zustimmung zu Schuldübernahmen in Darlehensangelegenheiten	100,00
<b>4.</b>	<b>Verwaltungs koordinierung</b>	
4.1.	Übernahme von Bürgschaften	
4.1.1	Bürgschaften für wirtschaftliche Unternehmen - einmalig 0,5 v.H. des Bürgschaftsbetrages - mindestens höchstens und - für jedes angefangene Kalenderjahr 1,0 v.H. des Bürgschaftsbetrages bzw. des verbleibenden Bürgschaftsbetrages. In Einzelfällen kann abweichend hiervon die Festsetzung eines höheren Entgeltes erfolgen;  eine Verringerung des Entgeltes auf bis zu 0,5 v.H. kann durch Entscheidung des Rates der Stadt nur in den Fällen erfolgen, die der Ratingkategorie 1 der von der Europäischen Kommission genehmigten Methode der Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften unterfallen.	250,00 25.000,00

	<p>Sonstige Bürgschaften</p> <p>- einmalig 2 v.H. des Bürgschaftsbetrages und für jedes angefangene Kalenderjahr 1 v.H. des Bürgschaftsbetrages bzw. des verbleibenden Bürgschaftsbetrages.</p> <p>Eine Verringerung des Entgeltes von 2 v.H. auf bis zu 0,5 v.H. kann durch Entscheidung des Rates und nur in den Fällen erfolgen, die der von der Europäischen Kommission genehmigten Methode der Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften unterfallen.</p>	2 v.H. des Bürgschaftsbetrages
4.1.2	Statistische thematische Karten	44,00
<b>5.</b>	<b>Personenstandsrecht</b>	
5.1	Verkauf von Familienstammbüchern	140 % des Einkaufspreises (der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet)*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 21. Februar 2023

(Siegel)

Karin Welge  
Oberbürgermeisterin

**Bebauungsplan Nr. 440  
der Stadt Gelsenkirchen  
"Görtzhof"  
zwischen Görtzhof - Haunerfeldstraße - Heinrichstraße - Gartmannshof**

**Satzungsbeschluss, Inkrafttreten**

vom **23.02.2023**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung den

**Bebauungsplan Nr. 440  
der Stadt Gelsenkirchen  
"Görtzhof"  
zwischen Görtzhof - Haunerfeldstraße - Heinrichstraße - Gartmannshof**

nach vorangegangener Abwägung und Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß §§ 1 Abs. 7 und 3 Abs. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Die "Begründung" wird dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Der Bebauungsplan, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1:500 und den "Textlichen Festsetzungen" in der Fassung dieses Satzungsbeschlusses besteht, sowie die beigelegte "Begründung" und das Ergebnis der "Abwägung sowie Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen" werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle aufbewahrt.

## Der Satzungsbeschluss des

### **Bebauungsplan Nr. 440 der Stadt Gelsenkirchen "Görtzhof" zwischen Görtzhof - Haunerfeldstraße - Heinrichstraße - Gartmannshof**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### I. Hinweise:

1. Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher gültige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 431 der Stadt Gelsenkirchen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
  - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
  - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
  - c) (aufgehoben)
  - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,

- e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
  - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
  - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Abs. 2 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

- II. Der Bebauungsplan Nr. 440 der Stadt Gelsenkirchen mit Begründung (einschließlich Umweltbericht), einschließlich der in den textlichen Festsetzungen genannten DIN-Vorschriften und die zusammenfassende Erklärung, werden beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Raum 406, während der Dienststunden, nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 0209/169-4112, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 440 der Stadt Gelsenkirchen tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

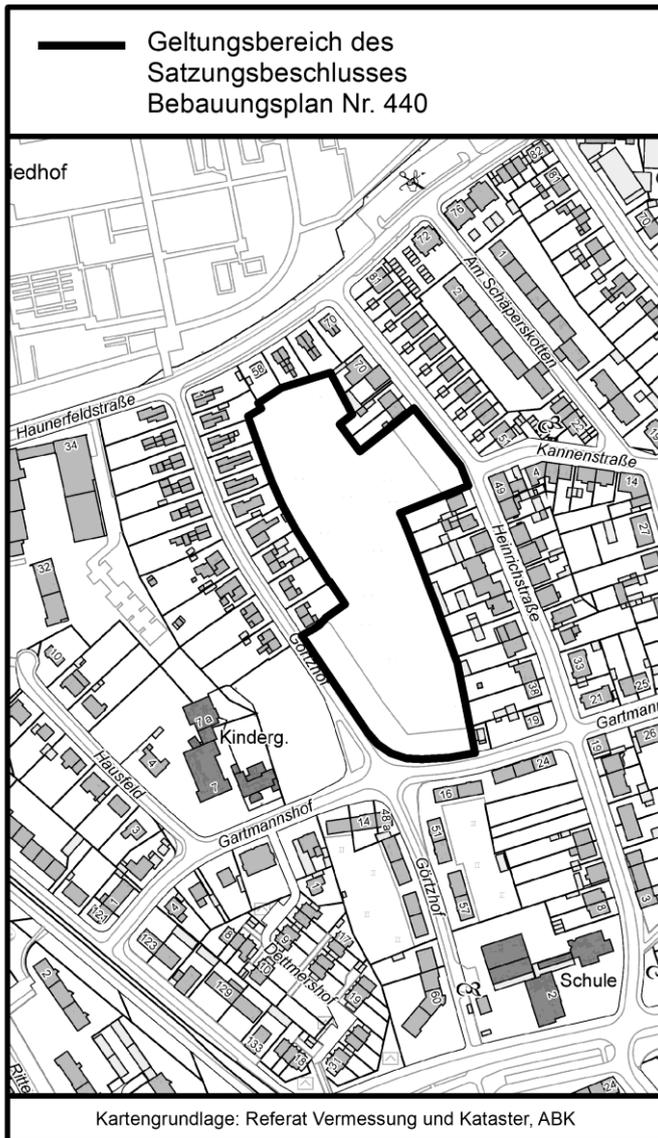
Gemäß § 10a Absatz 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet (<https://www.gelsenkirchen.de/de/infrastruktur/stadtplanung/bebauungsplanauskunft.aspx>) eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes ([www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de)) zugänglich gemacht.

Gelsenkirchen, 23. Februar 2023

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung

Wolterhoff

(Siegel)



## Referat 10 (Personal und Organisation - Zentrale Dienste)

### Bekanntmachung der Kommunalen Ausschreibungen und der vergebenen Aufträge

Alle Öffentlichen Ausschreibungen, EU-weiten Ausschreibungen sowie die vergebenen Aufträge zu diesen Ausschreibungen werden (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" bekanntgemacht. Dort werden über eine Vergabepattform die Vergabeunterlagen auch elektronisch und unentgeltlich zum Download zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren werden auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen gem. § 20 VOB/A sowie vergebenen Aufträge bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung gem. § 20 VOB/A und § 30 UVgO (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) bekanntgemacht.

Link zu den Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen:

[https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale\\_Ausschreibungen/](https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/)

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachungen auch auf den Vergabeportalen [vergabe.NRW](http://vergabe.nrw.de) und [service.bund.de](http://service.bund.de) sowie bei EU-weiten Vergabeverfahren im Amtsblatt der EU.

Link zum Vergabeportal [vergabe.NRW](http://vergabe.nrw.de) und [service.bund.de](http://service.bund.de):

<https://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do>

<https://www.service.bund.de/Content/DE/Ausschreibungen/Suche/Formular.html?nn=4641514>

Gelsenkirchen, 03. März 2023

I. A. Günther

## Referat 10 (Personal und Organisation)

### Bestellung zur Standesbeamtin

Gemäß § 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des PStG (PStVO NRW) habe ich mit sofortiger Wirkung Frau Stephanie Sontowski auf jederzeitigen Widerruf zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Gelsenkirchen bestellt.

Gelsenkirchen, 13. Februar 2023

Karin Welge

## Referat 30 (Recht - Fundbüro)

### Fundsachen

Dem Referat 30 - Recht (Fundbüro) wurden in der Zeit vom 22.11.2022 bis 20.02.2023 folgende Fundsachen übergeben oder gemeldet:

u. a. Reisepässe, Personalausweise, Geldbörsen, Handys, Fahrräder, Air Pods, Handtaschen, Schmuck, Bekleidung, MP3-Player, Bargeld, Brillen, Notebook, Rucksack, Navigationsgerät, Urkunden, Schlüssel, Führerscheine, Fahrzeugpapiere, EC-Karten, ausländische Dokumente u. a.

Die Eigentümer können ihre Rechte bei den zuständigen Fundbüros geltend machen. Mit Ablauf von sechs Monaten nach Anzeige des Fundes erlöschen die Rechte des Verlierers.

Fundbüro im BÜRGERcenter im Rathaus Buer

Fundbüro im BÜRGERcenter in der Vorburg Schloss Horst

Fundbüro im BÜRGERcenter im Hans-Sachs-Haus

Fundbüro im BÜRGERcenter an der Cranger Straße 262

Für eine Vorsprache in den Bürgercentern ist eine Terminvereinbarung notwendig. Termine können gebucht werden online unter [www.gelsenkirchen.de](http://www.gelsenkirchen.de), persönlich vor Ort in einem der Bürgercenter oder telefonisch unter 0209/169-2100.

Außerdem sind die Fundsachen im Internet unter [www.gelsenkirchen.de](http://www.gelsenkirchen.de) veröffentlicht.

Gelsenkirchen, 22. Februar 2023

I. A. Schumacher

## Referat 32 (Öffentliche Sicherheit und Ordnung)

### Tagesordnung

für die 13. Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Prävention und Verbraucherschutz am 7. März 2023, 16.00 Uhr, Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

#### A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

1	Bürgerschaftliche Initiativen	
2	Aussprache Ortsbesichtigung Robert-Koch-Straße	
3	Bericht zur Arbeit der Tierschutzkontaktstelle	
4	Sachstandsbericht Graffitifonds	20-25/4416
5	Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 6 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) - Sonntagsöffnung für 2023 -	20-25/4321
6	Überprüfung der Bußgelder im Zusammenhang mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen	20-25/4405
7	Vorgänge/Vorhaben von besonderer Bedeutung	
8	Mitteilungen und Anfragen	
9	Mitteilungen	
9.1	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Obernyer - Illegale Müllabladungen in Gelsenkirchen -	20-25/4409
10	Anfragen	

**B. Nichtöffentlicher Teil:**

Drucksache Nr.

- entfällt -

Gelsenkirchen, 23. Februar 2023

I. V. Nowack

**Referat 33 (Bürgerservice)**

**Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Rostas, Andrei  
zuletzt bekannte Anschrift: Schwarzmühlenstr. 86, 45884 Gelsenkirchen  
Bescheid vom 02.02.2023  
Aktenzeichen: 684/222Vw

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice - Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.09, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 20. Februar 2023

I. A. Wensing

**Referat 33 (Bürgerservice)**

**Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Evgenia Nikolaeva Angelova  
zuletzt bekannte Anschrift: Bismarckstr. 65, 45881 Gelsenkirchen  
Bescheide vom 03.02.2023

Viorel Iova  
zuletzt bekannte Anschrift: Küppersbuschstr. 74, 45883 Gelsenkirchen  
Bescheide vom 01.02.2023

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 21. Februar 2023

I. A. Wensing

**Referat 33 (Bürgerservice)**

**Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Iļmija Šabanov,  
zuletzt bekannte Anschrift: Bickernstr. 173, 45889 Gelsenkirchen  
Bescheide vom 24.01.2023 und 31.01.2023

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 23. Februar 2023

I. A. Wensing

## Referat 40 (Bildung)

### Tagesordnung

für die 13. Sitzung des Ausschusses für Bildung am 9. März 2023, 16.00 Uhr,  
geänderter Sitzungsort: Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

#### A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

1	Bürgerschaftliche Initiativen	
2	Anträge gemäß § 7 der Geschäftsordnung	
2.1	Antrag der AfD-Ratsfraktion: Sachstandsbericht bezüglich Toilettenbrand an der Gesamtschule Buer-Mitte am 27.01.2023	20-25/4319
2.2	Antrag der CDU-Ratsfraktion: Bericht über die Hard- und Software der iPads für die schulische Nutzung	20-25/4411
2.3	Antrag der CDU-Ratsfraktion: Bericht zur Umsetzung der Post-Corona-Strategie in Gelsenkirchen	20-25/4410
2.4	Antrag der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Sachstandsbericht Entwicklungsplanung der Berufskollegs	20-25/4420
2.5	Antrag der FDP-Ratsfraktion: Gewalt an Schulen	20-25/4421
3	Sicherheit an Gelsenkirchener Schulen - mündlicher Bericht der Verwaltung -	
4	Schul- und Bildungsentwicklung in Gelsenkirchen	
4.1	Schul- und Bildungsentwicklung in Gelsenkirchen hier: Veränderung der Planung für den Neubau Grundschule Wildenbruchplatz	20-25/4429
5	Schul-, Bau- und Ausstattungsmaßnahmen an Schulen im Bezirk Mitte	
5.1	Bauunterhaltungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden mit bezirklicher Bedeutung im Stadtbezirk Gelsenkirchen-Mitte Erneuerung des Sportbodens und des Prallschutzes der unteren Turnhalle im Erdgeschoss des Berufskollegs Königstraße	20-25/4235
5.2	Bauunterhaltungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden mit bezirklicher Bedeutung im Stadtbezirk Gelsenkirchen-Mitte Erneuerung der Fenster des außenliegenden Toilettengebäudes, Hauptschule an der Grillostraße	20-25/4360
6	Neues Bildungsangebot des Instituts für Stadtgeschichte: „GeschichtsOrte - Dokumentationsstätte `Gelsenkirchen im Nationalsozialismus´ unterwegs“	20-25/4379
7	VHS - mündlicher Bericht -	
8	Mitteilungen und Anfragen	
8.1	Anmeldesituation Primarstufe und Übergänge an Sek. I - mündlicher Bericht der Verwaltung -	
8.2	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Schmitt - Hintergrundinformationen zu sog. Schulschwänzerinnen und Schulschwänzern	20-25/4395
8.3	Anfrage der sachkundigen Bürgerin Frau Halici Lernförderung - Nachhilfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket	20-25/4391
8.4	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Preuß Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit Zuwanderern	20-25/4398

**B. Nichtöffentlicher Teil:**

Drucksache Nr.

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| 1   | Sicherheit an Gelsenkirchener Schulen<br>- mündlicher Bericht der Verwaltung -  |            |
| 2   | Mitteilungen und Anfragen   |            |
| 2.1 | Anfrage des Stadtverordneten Herrn Dr. Klante<br>Mühlbachstr 3, Errichtung eines Neubaus<br>(Drucksache Nr. 20-25/3715) | 20-25/4363 |

Gelsenkirchen, 24. Februar 2023

I. V. Heselhaus

**Referat 41 (Kultur)****Tagesordnung**

für die 13. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und urbane Szene am 8. März 2023, 16.00 Uhr, Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

**A. Öffentlicher Teil:**

Drucksache Nr.

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| 1   | Bürgerschaftliche Initiativen  |            |
| 1.1 | Anregungen und Beschwerden nach § 24 Gemeindeordnung Nord-<br>rhein-Westfalen (GO NRW)<br>hier: Erinnerungsortetafel für Karl-Marx-Statue in Horst   | 20-25/4380 |
| 1.2 | Anregungen und Beschwerden nach § 24 Gemeindeordnung Nord-<br>rhein-Westfalen (GO NRW)<br>hier: Eingabe des Herrn Klaus Brandt<br>Bürgeranregung: Erinnerungsortetafel für Karl-Marx-Statue in Horst | 20-25/4381 |
| 2   | Grundzüge des Denkmalschutzes und seine rechtlichen Grundlagen<br>- Mündlicher Sachstandsbericht -   |            |
| 3   | Urbane Künste Ruhr<br>Projekt Healing Complex<br>- Mündlicher Sachstandsbericht -  |            |
| 4   | NRW KULTURsekretariat - Rechtsformänderung (Zweckverband)  |            |
| 5   | Strukturförderung 2023   | 20-25/4399 |
| 6   | Mitteilungen und Anfragen  |            |
| 6.1 | Neues Bildungsangebot des Instituts für Stadtgeschichte:<br>„GeschichtsOrte - Dokumentationsstätte `Gelsenkirchen im<br>Nationalsozialismus´ unterwegs“  | 20-25/4379 |
| 6.2 | Lichtkunstfestival „Goldstücke“ - Durchführung vom<br>25. bis 29. September 2024   | 20-25/4400 |
| 6.3 | Kulturraum „die flora“: Rückblick 2022 und Vorschau 2023   | 20-25/4388 |
| 6.4 | Anfrage der sachkundigen Bürgerin Frau Anne Schürmann<br>- Freie Szene im Kulturausschuss -  | 20-25/4392 |
| 6.5 | Anfrage der sachkundigen Bürgerin Frau Irem Yagcioglu<br>- Stipendium für Kulturschaffende -   | 20-25/4397 |

**B. Nichtöffentlicher Teil:**

Drucksache Nr.

- entfällt -

Gelsenkirchen, 24. Februar 2023

I. V. Heselhaus

## **Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)**

### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname: Kaminski, Konrad Krzysztof  
zuletzt bekannte Anschrift: Krawehlstr. 59, 45130 Essen (JVA Essen)  
Schreiben vom: 13.02.2023  
Aktenzeichen: 51.1.UV.13.1828

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 102, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169-9738).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 17. Februar 2023

I. A. Schreck

## **Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)**

### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname: Desho, Alaa  
zuletzt bekannte Anschrift: Weberstr. 20, 45879 Gelsenkirchen  
Schreiben vom: 01.02.2023  
Aktenzeichen: 51.1.UV.13.2009

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 102, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169-9738).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 17. Februar 2023

I. A. Schreck

## **Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)**

### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Name, Vorname: Yilmaz, Cennet  
zuletzt bekannte Anschrift: Marktstr. 13, 45891 Gelsenkirchen  
Bescheid vom: 21.12.2022  
Aktenzeichen: 51.1.UV.40.2248

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 108, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169 5663).

Der Bescheid wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 17. Februar 2023

I. A. Schreck

## Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

### Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname: Staniszewski, Lukasz  
zuletzt bekannte Anschrift: Scheideweg 11, 45896 Gelsenkirchen  
Schreiben vom: 01.02.2023  
Aktenzeichen: 51.1.UV.11.2627

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 114, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169 9472).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 17. Februar 2023

I. A. Schreck

## Vorstandsbereich 6 (Planen, Bauen, Umwelt und Liegenschaften)

### Tagesordnung

für die 15. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Nachhaltigkeit und Klimaschutz am 7. März 2023, 16.00 Uhr, Sitzungszimmer Cottbus, Rathaus Buer, Goldbergstraße 12, Gelsenkirchen

#### A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- |       |   |            |
|-------|---|------------|
| 1     | Bürgerschaftliche Initiativen   |            |
| 2     | Anträge gemäß § 7 der Geschäftsordnung  |            |
| 2.1   | Sachstandsbericht über die „Dynamische Intensivverdichtung“ auf der Zentraldeponie Emscherbruch<br>- Antrag der CDU-Ratsfraktion -                                      | 20-25/4279 |
| 3     | Innovation City roll out Quartier Gelsenkirchen-Rotthausen:<br>Weiterführung des Sanierungsmanagements mit Hilfe von Bundesfördermitteln der KfW Bank                   | 20-25/4396 |
| 4     | Sachstandsbericht 2022 - Zukunftsvereinbarung und Zukunftsinitiative Regenwasser und "KLIMA.WERK" in Gelsenkirchen  | 20-25/4276 |
| 5     | Mitteilungen und Anfragen   |            |
| 5.1   | Mitteilungen  |            |
| 5.1.1 | Anfrage der sachkundigen Einwohnerin Frau Brettschneider<br>- Sachstandsbericht zum Stand der Grubenwasseranhebung im Raum Gelsenkirchen durch die Ruhrkohle AG (RAG) - | 20-25/4401 |
| 5.2   | Anfragen  |            |

#### B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- entfällt -

Gelsenkirchen, 23. Februar 2023

I. V. Heidenreich

## Referat 63 (Bauordnung und Bauverwaltung)

### Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte, vertretungsberechtigte Person wurde folgendes Anhörungsschreiben gerichtet:

Name, Vorname: Immobilien Holding GmbH NRW,  
Geschäftsführer David Thomas Willis  
zuletzt bekannte Anschrift: Zum Lith 73, 47055 Duisburg  
Schreiben vom: 13.02.2023  
Aktenzeichen: 63/1.1-00601-23-53

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung -, Rathaus Buer, Goldbergstr. 12, 45894 Gelsenkirchen, Zimmer 460, in Empfang genommen werden.

Das Anhörungsschreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 17. Februar 2023

I. A. Kalkstein

## **Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts**



## **Sonstige Bekanntmachungen**



### **Musiktheater im Revier GmbH**

#### **Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2021/2022**

Die Gesellschafterversammlung der Musiktheater im Revier GmbH hat am 24.01.2023 den Abschluss zum 31.07.2022 festgestellt und wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021/2022 wird mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 105.083,98€ festgestellt. Der ausgewiesene Fehlbetrag 2021/2022 in Höhe von 105.083,83€ wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 06.03.2023 bis 17.03.2023 jeweils montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr, sowie freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr im Musiktheater im Revier; Kennedyplatz, Gelsenkirchen, Zimmer 404, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Treuhand West GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Rottmannsieve 1, 45894 Gelsenkirchen, hat am 30.11.2022 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

#### **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Musiktheater im Revier GmbH, Gelsenkirchen

##### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Musiktheater im Revier GmbH, Gelsenkirchen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Juli 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. August 2021 bis zum 31. Juli 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Musiktheater im Revier GmbH, Gelsenkirchen, für das Geschäftsjahr vom 1. August 2021 bis zum 31. Juli 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Juli 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. August 2021 bis zum 31. Juli 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

##### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Gelsenkirchen, 30. November 2022

**TREUHAND WEST GMBH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Heyng  
Wirtschaftsprüfer

## Personalnachrichten

# IV

### 25jähriges Dienstjubiläum:

- 7. Januar 2023:** Angelika Urlaub-Klose, Beschäftigte (Referat Bildung),  
**2. März 2023:** Werner Zeller, Beschäftigter (Referat Kinder, Jugend und Familien),  
**16. März 2023:** Barbara Hönicke, Beschäftigte (Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung),  
**18. März 2023:** Melanie Leyk, Beschäftigte (Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung)

---

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 75. Jahrgang.  
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,  
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen  
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-  
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:  
[www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt](http://www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt)

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.